

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Organisation der Altstoffwirtschaft.**  
**— Erfassung und Verwertung von Kunststoff-**  
**abfällen —**

**Vom 20. März 1959**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kunststoffabfälle im Sinne dieser Anordnung sind Abfälle und Nebenprodukte in jeder Form aus den nachstehend genannten Kunststoffen (Plasten):

- a) Polyvinylchlorid (PVC hart und weich),
- b) Polystyrol,
- c) Polyamid (z. B. Miramid),
- d) Polyacrylsäureester (z. B. Piacryl und Plexiglas),
- e) Polyäthylen,
- f) Zelluloseester (Zelluloid, Azetylzelloid, Zieh- und Filmfolien),
- g) sonstige Thermoplaste.

(2) Kunststoffabfälle im Sinne dieser Anordnung sind weiterhin Erzeugnisse aus thermoplastischen Kunststoffen, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden können,

§ 2

Die zentrale Erfassung in gewerblichen Anfallstellen, die Aufbereitung und der Vertrieb der im § 1 genannten Kunststoffabfälle erfolgt durch die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe, Halle (Saale).

§ 3

(1) Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe kann zur Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben folgende Betriebe zur Mitarbeit heranziehen:

- a) Erfasser,
- b) Sortierbetriebe,
- c) Aufbereitungsbetriebe.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe haben sich, **soweit sie** Kunststoffabfälle gemäß § 1 erfassen, sortieren oder aufbereiten, von der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe registrieren zu lassen. Die **Registrierung** gilt als Zulassungsbescheid,

§ 4

(1) Die Erfassung, Sortierung, Aufbereitung und Abgabe der Kunststoffabfälle durch die im § 3 Abs. 1 genannten Betriebe darf nur nach Weisung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe erfolgen. Diese Betriebe sind ihr monatlich Meldepflichtig,

(2) Die Erfassung, Lohnverarbeitung und der Vertrieb von Kunststoffabfällen durch Handelsunternehmen, Betriebe und Personen, die nicht von der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe registriert sind, ist unzulässig,

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 1W)

§ 5

(1) Gewerbliche Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft, ferner die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die gewerblichen Anfallstellen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Kunststoffabfälle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe anzubieten und entsprechend deren Weisung abzuliefern. Die Lagerung und der Versand der Kunststoffabfälle ist nach Sorten getrennt und vor Verschmutzung geschützt vorzunehmen.

(3) Gewerbliche Anfallstellen, bei denen laufend oder häufig Kunststoffabfälle anfallen, sind verpflichtet, die Kunststoffabfälle entweder nach Anfall sporttechnisch günstiger Mengen oder mindestens quartalsweise anzubieten. Gewerbliche Anfallstellen mit nur gelegentlichem Anfall sind verpflichtet, die Kunststoffabfälle spätestens einen Monat nach Anfall anzubieten,

(4) Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe ist zur zügigen Übernahme oder Disposition der angebotenen verwertbaren Kunststoffabfälle verpflichtet,

(5) Das Vernichten, Vermischen, Unbrauchbarmachen oder Zurückhalten von Kunststoffabfällen in gewerblichen Anfallstellen ist verboten. Nicht verwertbare bzw. nicht verwertbare Kunststoffabfälle dürfen nur mit Einverständnis der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe vernichtet werden,

(6) Rohstoffproduzenten sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit sie ihre Abfälle im eigenen Betrieb verarbeiten.

§ 6

(1) In gewerblichen Anfallstellen sind geeignete Mitarbeiter als Beauftragte für das Sammeln der Kunststoffabfälle einzusetzen;

(2) Die Beauftragten sind zu verpflichten, durch Aufklärung und Organisation von Wettbewerben das innerbetriebliche Sammeln von Kunststoffabfällen zu fördern und die Ablieferung zu sichern,

§ 7

Die gewerblichen Anfallstellen, bei denen der Wert der anfallenden Menge im Quartal 500 DM übersteigt, sind verpflichtet, über die zu liefernden Kunststoffabfälle mit der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Quartalsverträge abzuschließen,

§ 8

Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der **Produktionsmittel** der Staatlichen Plankommission regelt die Erfassung von Kunststoffabfällen aus Haushalten durch Verfügung.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft,

Berlin, den 20. März 1959

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Prof. Dr. W i n k l e r  
Mitglied der Staatlichen Plankommission